

**POLIZEIVERORDNUNG
der Ortschaftspolizeibehörde Kaisersbach**

**zur näheren Regelung des Gemeingebrauchs und der freizeithlichen
Aktivitäten am Ebnisee in Kaisersbach-Ebni**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26.04.1976 (GBl.S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2001 (GBl.S. 605) und aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.1.1968 (GBl. S.61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000 (GBl.S.752), wird durch die Ortschaftspolizeibehörde Kaisersbach mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

**§ 1
Allgemeines**

Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Polizeiverordnung sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 2.500 rot umrandet dargestellt. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Kaisersbach niedergelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**§ 2
Nutzungsregelungen für den Ebnisee**

- (1) Das Baden, Fahren mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Badeaufsicht ist nicht vorhanden.
- (2) Das Befahren des Ebnisees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zulässig. Vom Befahren des Ebnisees sind Segelboote jeder Art und Windsurfer ausgeschlossen.
- (3) Die Benutzer des Ebnisees haben sich so zu verhalten, daß niemand gefährdet wird. Badende haben von Wasserfahrzeugen einen Abstand von mindestens 5 Meter einzuhalten.

**§ 3
Sonstige Nutzungsregelungen**

- (1) Die Verunreinigung des Ebnisees ist verboten. Tiere dürfen im See nicht baden. Insbesondere Hundehalter haben alles Erforderliche zu veranlassen, damit der Hund nicht im See badet. Hunde dürfen am See nicht frei umherlaufen.
- (2) Offene Feuer dürfen nur an den für diesen Zweck errichteten Feuerstellen gemacht werden. Das Abhalten von Lagerfeuern aller Art ist nicht gestattet.
- (3) Der Halter und Führer eines Pferdes hat dafür zu sorgen, daß Besucher des Sees nicht gefährdet oder belästigt werden. Auf den Wegen um den Ebnisee muß abgelegter Pferdekot unverzüglich beseitigt werden, soweit es sich nicht um ausschließliche Waldwege handelt.

§ 4 Sonstige Verbote

- (1) Das Zelten und Campieren ist nicht zulässig.
- (2) Abfälle dürfen nicht weggeworfen werden. Der angefallene Müll ist in die bereitstehenden Abfallbehälter zu geben.
- (3) Bänke, Schilder, Hinweise, Abfallkörbe und andere Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, beschriftet, bemalt, beklebt oder entfernt werden.
- (4) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr dürfen keine Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Musikinstrumente mehr betrieben bzw. gespielt werden.
- (5) Badende Personen müssen sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr so verhalten, daß niemand gestört und belästigt wird.
- (6) Im Bereich des Ebnisees ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen o.ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
 3. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 5 Ausnahmeregelungen

Die Ortspolizei kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung
 1. Windsurfing betreibt oder ein Segelboot benützt;
 2. ein Wasserfahrzeug mit eigener Triebkraft benützt;
 3. andere Besucher gefährdet;
 4. die in Abs. 3 geforderten Abstände nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg handelt ferner, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 3 dieser Verordnung
 1. den Ebnisee verunreinigt;
 2. Tiere im See baden lässt;
 3. als Halter und Führer eines Pferdes Besucher des Ebnisees belästigt oder gefährdet;
 4. abgelegten Pferdekot nicht unverzüglich beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 120 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden, mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung

1. seinen Hund am See frei umherlaufen läßt;
2. ein offenes Feuer außerhalb einer Feuerstelle unterhält;
3. ein Lagerfeuer abhält;

entgegen § 4

1. im Bereich des Ebensees zeltet oder campiert;
2. Abfälle nicht in die bereitgestellten Abfallbehälter wirft;
3. Bänke, Schilder, Hinweise, Abfallkörbe und andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, bemalt, beklebt oder entfernt;
4. ruhestörenden Lärm verursacht;
5. in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Musikinstrumente betreibt;
6. in der Zeit von 22.00 Uhr und 8.00 Uhr beim Baden Besucher und Anwohner stört und belästigt;
7. im Bereich des Ebensees nächtigt;
8. außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen o.ä. lagert oder dauerhaft verweilt ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen
9. öffentlich Betäubungsmittel konsumiert.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Kaisersbach über den Gemeingebrauch am Ebensee vom 27. April 1982 außer Kraft.

Kaisersbach, den 01. September 2000

gez. Bodo Kern

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde Kaisersbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 14.09.2000 zugestimmt. Sie wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kaisersbach vom 11.10.2000 Nr. 41 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 12.10.2000 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 11.10.2000 vorgelegt (§ 16 PolG).

Kaisersbach, den 11.10.2000
gez. Kern, BM